

a) Abwägung der während der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gemäß § 4 (2) BauGB vorgebrachten Stellungnahmen

einstimmig – bei 16 Ja-Stimmen –

Die während der öffentlichen Auslegung gemäß § 13 i.V.m. § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gemäß § 13 i.V.m. § 4 (2) BauGB zur 18. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Rheinbach Nr. 3 „Süd-West“ vorgebrachten Stellungnahmen sind geprüft und gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen worden.

Es wird der Beschluss über die während der öffentlichen Auslegung gemäß § 13 i.V.m. § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gemäß § 13 i.V.m. § 4 (2) BauGB des Planentwurfes eingegangenen Stellungnahmen gefasst. Grundlage für den Beschluss ist die der Verwaltungsvorlage als Anlage beigefügte tabellarische Zusammenfassung der Stellungnahmen mit Abwägungsergebnis.

Das Abwägungsmaterial und die tabellarische Übersicht sind Bestandteil des Beschlusses.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Öffentlichkeit und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die Stellungnahmen erhoben haben, von diesem Ergebnis mit Angabe der Abwägungsgründe in Kenntnis zu setzen.

b) Satzungsbeschluss

einstimmig – bei 16 Ja-Stimmen

Der Bebauungsplan Rheinbach Nr. 3 „Süd-West“, 18. vereinfachte Änderung, der unter Anwendung des § 13 Baugesetzbuch ohne Durchführung einer frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung und ohne Durchführung einer Umweltprüfung aufgestellt worden ist, wird gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch und § 86 Bauordnung NRW als Satzung beschlossen. Das Änderungsgebiet liegt im Südwesten der Rheinbacher Kernstadt, östlich der L 493 (Münstereifeler Straße) und westlich der L 113 (Ölmühlenweg). Der räumliche Geltungsbereich der vereinfachten Änderung wird begrenzt im Norden durch die Königsberger Straße, im Osten durch die Breslauer Straße, im Süden durch die nördliche Grenze des Grundstückes Breslauer Str. 20-24 (Flur 18, Nr. 1308), im Westen durch die Grundstücke des städtischen Gymnasiums (Flur 18, Nr. 1547 und 1309). Der Plangeltungsbereich umfasst die Flurstücke Gemarkung Rheinbach, Flur 18, Nr. 1123 und 1124 und eine Teilfläche des Flurstücks, Flur 18, Nr. 1547. Die vereinfachte Bebauungsplanänderung besteht aus Festsetzungen durch Zeichnung und Schrift. Die vorliegende Begründung wird gebilligt.

Die Verwaltung wird beauftragt, die weiteren Verfahrensschritte zum Inkrafttreten der vereinfachten Bebauungsplanänderung durchzuführen.